

31.07.2013

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1391 vom 25. Juni 2013
des Abgeordneten Jens Kamieth CDU
Drucksache 16/3410

Einweisungsverfahren im nordrhein-westfälischen Frauenstrafvollzug?

Der Justizminister hat die Kleine Anfrage 1391 mit Schreiben vom 25. Juli 2013 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Das Einweisungsverfahren, das Behandlungsbedürfnisse von Strafgefangenen feststellen soll, wird für erwachsene männliche Gefangene für das Land Nordrhein-Westfalen in der Justizvollzugsanstalt Hagen praktiziert. Die Gefangenen werden nach einer umfassenden Diagnose in eine bestimmte Vollzugsanstalt eingewiesen. Gleichzeitig werden Empfehlungen für die Aufstellung des Vollzugsplanes ausgesprochen. An dieser Ausgabe arbeiten in der Einweisungskommission Juristen, Psychologen, Arbeitsberater, Sozialarbeiter, Pädagogen und Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes zusammen. Eine umfassende Diagnose ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Behandlung eines Gefangenen im Strafvollzug, durch die er fähig werden soll, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (§ 2 Strafvollzugsgesetz).

- 1. *Wo wird das Einweisungsverfahren für weibliche Strafgefangene in Nordrhein-Westfalen durchgeführt?***
- 2. *Wie läuft das Einweisungsverfahren für weibliche Strafgefangene in Nordrhein-Westfalen ab?***

Für weibliche Strafgefangene (Stand 31.12.2012: 611 erwachsene weibliche Strafgefangene) gibt es kein zentrales Einweisungsverfahren. Vollzugliche Behandlungsuntersuchungen erfolgen in den jeweiligen Verbüßungsanstalten.

Datum des Originals: 25.07.2013/Ausgegeben: 05.08.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

3. **Wie läuft die Aufstellung eines Vollzugsplans für weibliche Strafgefängene in Nordrhein-Westfalen ab?**
4. **Wer ist an der Aufstellung des Vollzugsplans für weibliche Strafgefängene in Nordrhein-Westfalen beteiligt?**

Vollzugspläne werden auf der Grundlage von Behandlungsuntersuchungen erstellt. Über die Vollzugspläne wird in Vollzugskonferenzen entschieden, zu denen die im Einzelfall involvierten Dienste beteiligt werden (Abteilungsleitung, Fachdienste, gehobener/mittlerer Vollzugs- und Verwaltungsdienst, allgemeiner Vollzugsdienst, Werkdienst).

5. **Wie stellt die Landesregierung sicher, dass weibliche Strafgefängene in Nordrhein-Westfalen befähigt werden, "künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen" (§ 2 Strafvollzugsgesetz)?**

Die Befähigung der weiblichen Strafgefängenen, "künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen", wird sichergestellt, indem auf der Grundlage von Behandlungsuntersuchungen und Vollzugsplänen die vorhandenen Behandlungsangebote bedarfsgerecht und individuell zugeschnitten optimal genutzt werden.